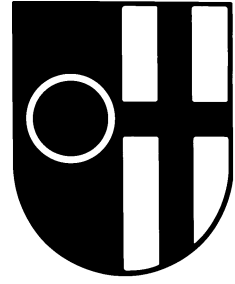


Amtsblatt der Stadt Datteln



57. Jahrgang

25. Februar 2022

Nr. 3

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 10.02.2022
2. Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 15.02.2022
3. Sanierungssatzung der Stadt Datteln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südring / Hafenstraße“ vom 23.02.2022
4. Einzelhandelskonzept der Stadt Datteln
hier: Öffentliche Auslegung

B. Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

5. Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 10.02.2022

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915), hat der Rat der Stadt Datteln am 09.02.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gleichstellung von Mann und Frau

1. Der*die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll in der Regel mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der*die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der*die Bürgermeister*in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem*der Bürgermeister*in bzw. bei Ausschusssitzungen dem*der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des*der Bürgermeister*in widersprechen. In diesem Fall hat der*die Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und die wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner*innen

1. Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohner*innen-Versammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohner*innen-Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innen-Versammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innen-Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

1. Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen, sind von dem*der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der*die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürger*innen, die
 - a) weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von dem*der Bürgermeister*in zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem*der Antragsteller*in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Der*die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 4 Integrationsrat

1. Es wird ein Integrationsrat eingerichtet, dem 11 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählte Mitglieder und ein je Fraktion gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestelltes Ratsmitglied angehören.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem*der Bürgermeister*in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 5 Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun gewählten Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Datteln“.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen die Bezeichnung „Seniorenbeiratsmitglied“.
4. Weiteres ist in der Satzung des Seniorenbeirates in der jeweiligen aktuellen Fassung normiert.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Datteln“.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des*der Bürgermeister*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Festlegung haushaltsrechtlicher Wertgrenzen

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
2. Bisher nicht veranlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes nicht übersteigen.
4. Eine nicht nur geringfügige Erhöhung einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 GemHVO liegt vor, wenn der Erhöhungsbetrag einen Wert von 30.000 € übersteigt (vgl. Unterrichtungspflichten nach § 24 Abs. 2 GemHVO).
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie einen Betrag von 25.000 € überschreiten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Leistungspflicht und -höhe unmittelbar rechtlich vorgegeben sind, gelten erst als erheblich, wenn sie einen Betrag von 100.000 € überschreiten. Umlagen an Gebietskörperschaften und innere Verrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich. Dies gilt auch für gedeckte Buchungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung.

6. Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO (Sonstige Rückstellungen) sind nur zu bilden, wenn der Betrag 5.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt auch für nicht geringfügige Verluste nach § 36 Abs. 5 GemHVO (Drohverlustrückstellungen).

§ 9 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem*der Bürgermeister*in zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
5. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
2. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des*der Arbeitgeber*in, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach Sozialgesetzbuch XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
4. Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretend*er Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister*in

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den*die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung (AschO) für die Ausschüsse im Rat der Stadt Datteln in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
2. Im Übrigen hat der*die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines*einer Leiter*in von Organisationseinheiten verändern, die dem*der Bürgermeister*in unmittelbar unterstehen, trifft der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in.
2. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der*die Bürgermeister*in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er*sie kann seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Datteln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in dem von der Stadt Datteln herausgegebenen und nach Bedarf erscheinenden „Amtsblatt der Stadt Datteln“.

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Eingang des Rathauses, Genthiner Straße 8, vorgenommen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nachgeholt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 10.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 10.02.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style.

Dora
Bürgermeister

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 15.02.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Datteln am 09.02.2022 folgende Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beschlossen:

§ 1

Umfang, Aufgaben und Anforderungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Datteln unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) und werden von der Feuerwehr der Stadt Datteln wahrgenommen.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) sowie sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.
- (4) Mehrpersonentransporte werden nicht durchgeführt.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit muss aus der ärztlichen Bescheinigung und der Kostensicherung nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu erkennen sein.
- (6) Die Aufwendungen für Fehlfahrten und Versorgungen für Ort werden in der Gebührenrechnung als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Datteln die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührentarif

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Notfalltransporte (RTW) ganztägig sowie
KTW-Transporte in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr
und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen -je Patient-
(ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns)
(Für die KTW-Transporte wird ein Zuschlag zur RTW-Gebühr erhoben) | 733,00 € |
| 2. KTW-Transporte in der Zeit von montags bis freitags
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr -je Patient-
(ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns) | 498,00 € |
| 3. Notarzteinsätze -je Patient- | 819,00 € |

Einsatzbeginn ist der Zeitpunkt und Ort, an dem der Transportauftrag durch die Leitstelle an das Einsatzmittel erfolgt.

Einsatzende ist die Wache oder die Stelle, an dem ein neuer Einsatz zugeteilt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) derjenige, der den Rettungsdienst benutzt.
 - b) wem die Unterhaltungspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
 - c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
 - d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, die Heranziehung zur Gebühr stellt eine unbillige Härte dar.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte.
- (4) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 5 Ausnahmefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Datteln haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitperson) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 04.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 15.02.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 15.02.2022



Dora
Bürgermeister

Sanierungssatzung der Stadt Datteln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südring / Hafenstraße“ vom 23.02.2022

Der Rat der Stadt Datteln hat am 09.02.2022 die folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Gesetzesgrundlage:

§ 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) mit Wirkung vom 15.09.2021 geändert worden ist.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südring / Hafenstraße“

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes.
- (2) Das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet im Stadtbereich Datteln wird förmlich als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Südring / Hafenstraße“.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Übersichtsplan vom 05.01.2022 abgegrenzten Fläche, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Folgende Flurstücke liegen damit im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Südring / Hafenstraße“:
Gemarkung Datteln, Flur 25, Flurstücke 456 (teilw.), 719 (teilw.), 823 (teilw.), 824 (teilw.), 848 (teilw.);
Gemarkung Datteln, Flur 27, Flurstück 832 (teilw.);
Gemarkung Datteln, Flur 28, Flurstücke 155 (teilw.), 349, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 379 (teilw.), 380, 381 (teilw.), 382, 532, 533, 677, 678, 691, 692, 693, 699 (teilw.), 700, 701 (teilw.)
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Ziele und Zwecke der Sanierung

- (1) Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme werden auf Grundlage der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen festgelegt:
 1. Im Rahmen der städtebaulichen Sanierung ist das Wohngebäude Südring 282 in seiner Grundsubstanz zu erhalten, baulich zu modernisieren und für Wohnzwecke wieder zu nutzen.
 2. Die weiteren Grundstücke sind so zu restrukturieren und zu nutzen, dass Konflikte mit der Wohnnutzung im Gebäude Südring 282 vermieden werden. Eine Stärkung des Sanierungsgebietes als Wohnstandort ist dabei zu berücksichtigen.
 3. Es ist zu gewährleisten, dass der an der westlichen Seite des Dattelner Mühlenbaches vorgesehene öffentliche Weg (Fuß- und Radweg) so weiter geführt werden kann, dass ein Anschluss an den nördlich der Hafestraße bestehenden Begleitweg des Dattelner Mühlenbaches ermöglicht wird.
 4. Es ist zu gewährleisten, dass die auf der südlichen Seite der Hafestraße befindliche Bushaltestelle „An der Schwakenburg“ auf direktem Wege aus den hiervon südlich liegenden Wohngebäuden fußläufig erreicht werden kann.

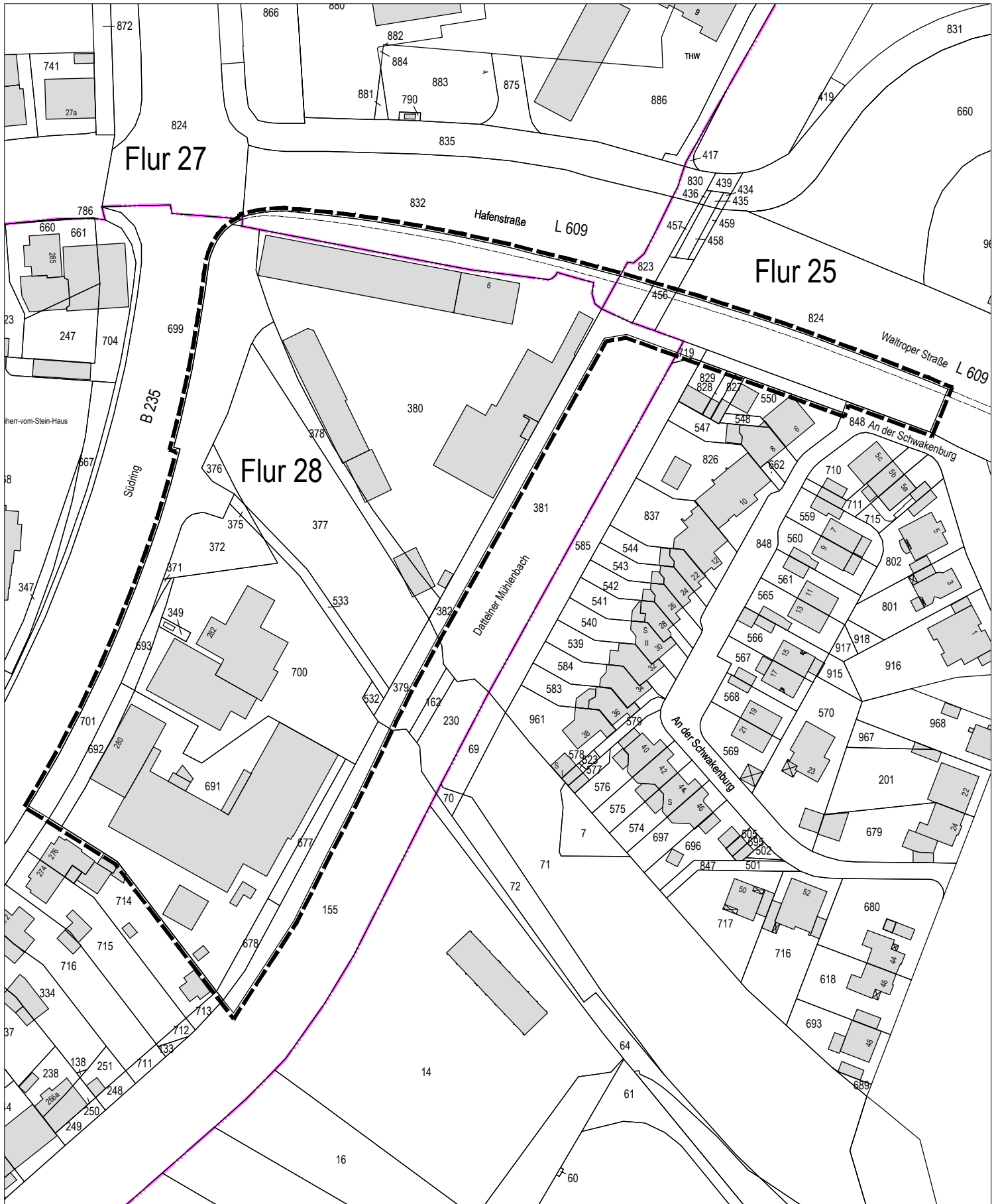
§ 4 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

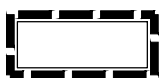
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sanierungssatzung "Südring / Hafenstraße"



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung und Bauordnung-

Übersichtsplan - Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Südring/Hafenstraße"



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Maßstab : 0 10 20 30 40 50m

Datum : 05.01.2022

Gemarkung Datteln - Flur 25 - Flurstücke:

456 tlw., 719 tlw., 823 tlw., 824 tlw., 848 tlw.

Gemarkung Datteln - Flur 27 - Flurstück:

832 tlw.

Gemarkung Datteln - Flur 28 - Flurstücke:

349, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 380, 382, 532,

533, 677, 678, 691, 692, 693, 700

und 155 tlw., 379 tlw., 381 tlw., 699 tlw. 701 tlw.,

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Sanierungssatzung der Stadt Datteln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südring / Hafenstraße“ vom 23.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Der in Anlage beigefügte Übersichtsplan vom 05.01.2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Datteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen sanierungsrechtlichen Vorschriften sowie der Übersichtsplan gemäß § 2 können während der Dienststunden der Stadt Datteln im Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Genthiner Straße 8, Raum 2.27 von jedermann eingesehen werden.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 23.02.2022



Dora
Bürgermeister

Einzelhandelskonzept der Stadt Datteln
Hier: Öffentliche Auslegung

Im Dezember 2020 wurde das Gutachterbüro Junker + Kruse aus Dortmund beauftragt, das Einzelhandelskonzept für die Stadt Datteln fortzuschreiben. Das Konzept übernimmt zukünftig die Aufgabe die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt zu steuern und in diesem Sinne Standort- und Entwicklungspotenziale zu benennen. Zudem dient es dazu, die Einordnung von Ansiedlungs-, Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben zu erleichtern. Damit das Konzept als Steuerungsgrundlage fungieren kann, soll es als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Rat der Stadt beschlossen werden.

Die Analyseergebnisse und konzeptionellen Bausteine wurden im begleitenden Lenkungskreis, bestehend aus Vertretern der Politik, Verwaltung, Werbegemeinschaft sowie der Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, des Kreises Recklinghausen, des RVR und des Handelsverbandes, vorgestellt und intensiv diskutiert.

Gemäß § 3 (2) BauGB / § 4a (2) BauGB soll nun die formale Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen und der Träger öffentlicher Belange erfolgen. In diesem Sinne liegt das Einzelhandelskonzept zu jedermann Einsicht in der Zeit vom

7. März 2022 bis einschließlich 8. April 2022

im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.23 (Fachdienst 6.1- Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags und mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
dienstags und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage ist die Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

Frau Nitz, Tel. 02363/107-377, E-Mail: christina.nitz@stadt-datteln.de

Das Einzelhandelskonzept ist im oben genannten Zeitraum der öffentlichen Auslegung ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Datteln www.datteln.de unter der Rubrik „Bauen & Wohnen - Städtebauliche Planungen“ abrufbar.

Datteln, 23.02.2022



Dora
Bürgermeister



Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295